



Entscheidung Nr. 3257
(Pr. 365/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Jugendzeitschrift "BRAVO", Ausgabe Nr. 27

Antragsteller: Stadtjugendamt Brühl
Postfach, 5040 Brühl
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligter: Heinrich Bauer Fachzeitschriften Verlag
Charles-de-Gaulle-Str. 8, 8000 München 83
Bevollmächtigter Rechtsanwalt:
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 2. Juli 1982 in ihrer
290. Sitzung am 7. Oktober 1982

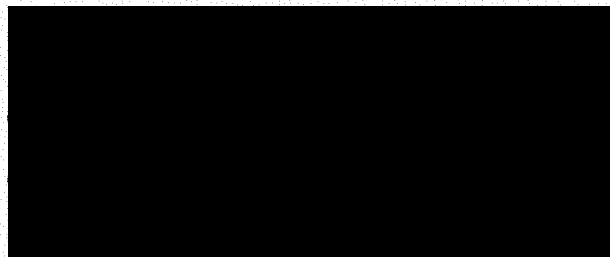
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle

Stellvertretende Vorsitzende: [REDACTED]

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

Bayern
Berlin
Bremen



Protokollführerin:



für den Antragsteller:



für den Verfahrensbeteiligten:



e n t s c h i e d e n :

"BRAVO" Nr. 27/82
Wochenzeitschrift
Heinr. Bauer Zeitschriften Verlag, München
wird nicht in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Die Jugendzeitschrift BRAVO erscheint wöchentlich seit 1956, seit 1968 im Heinrich Bauer Fachzeitschriftenverlag, München. Der Umfang je Heft beträgt zwischen 72 und 88 Seiten. Das verfahrensgegenständliche Heft 27/82 hat einen Umfang von 72 Seiten und kostet DM 1,50. BRAVO beschäftigt sich im wesentlichen mit Poppgruppen, Musik- und Fußballstars und Sexuaufklärung. Jedes Heft enthält außerdem etwa bis zu 6 Leserbriefen von 10 bis 17 Jährigen und Antworten des Dr. Jochen Sommer-Teams. Die Leserbriefe werden aus bis zu 5.000 Briefen ausgewählt, die BRAVO monatlich zu Sex- und Alltagsproblemen Jugendlicher zugehen. Dr. Jochen Sommer ist ein Pseudonym für Dr. med. Goldstein, Erziehungsberater in Düsseldorf.

Chefredakteure von BRAVO waren bzw. sind: Peter Böhnisch, Lieselotte Krakauer (vom 1962 - 1972), Gert Braun (1972 - 1980, jetzt Quick-Chefredakteur), Rüdiger Wittner.

2. Zur verkauften Auflage von BRAVO:

Wöchentlich werden bzw. wurden von jeder Ausgabe verkauft, jeweils im 3. bzw. 4. Quartal 1):

im Jahre 1957 abgerundet	214.000 Exemplare
im Jahre 1967 abgerundet	765.000 Exemplare
im Jahre 1977 abgerundet	1.404.000 Exemplare
im Jahre 1980 abgerundet	1.555.000 Exemplare
im Jahre 1982 abgerundet	1.281.000 Exemplare

Die meisten Exemplare werden im freien Handel über Kioske, Supermärkte, Einzelhandelsgeschäfte usw. verkauft.

Aufgrund fester bezahlter Abonnements werden lediglich verkauft:

1977 wöchentlich	230.000 Exemplare
1982 wöchentlich	180.000 Exemplare

An unberechneten Freistücken werden abgegeben:

1977 wöchentlich	11.700 Exemplare
1982 wöchentlich	1.700 Exemplare.

In Lesezirkeln wird BRAVO nicht geführt.

3. Annoncenpreise und Annoncenseiten:

Eine ganzseitige Annonce in BRAVO kostet:

Jahr	schwarz/weiß	vierfarbig
1977	14.600,-- DM	26.660,-- DM
1983	22.430,-- DM	43.966,-- DM

Die Zahl der Annoncenseiten in BRAVO beträgt:

1975	=	620 Seiten (abgerundet)
1977	=	878 Seiten (abgerundet)
1982	=	900 Seiten (abgerundet)

1) Joachim H. Knoll/Rudolf Stefen: Pro und Contra BRAVO. Nomos Verlag, Baden-Baden 1978, S. 222 mit weiteren Nachweisen und IVW-Liste der angegebenen Jahre und Mitteilung des Verlages

4. Zahl und Alter der Bravo Leser zwischen 12 und 21 Jahren.

Zahl und Alter sowie Aufgliederung in Schüler, Studenten und Azubis, der jugendlichen Leser von Jugendzeitschriften, werden in der "Jugendmedia-Analyse 1977" und in der "Jugendmedia-Analyse 1980" nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaftsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Leseranalyse Jugendpresse, bestehend aus verschiedenen Verlagen und Werbeagenturen.

Zugrundegelegt werden die ca. 9 Millionen deutschen Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren. Davon sind 4,6 Mio Jungen und 4,4 Mio Mädchen.

Durch die beiden Analysen werden für Bravo ausgewiesen:

	1977	1980
Leser pro Ausgabe	31%	27%
Weitester Leserkreis ²⁾	58%	55,7%

Für 1980 ergibt sich hieraus:

Die Zeitschrift Bravo erreicht mit einer durchschnittlichen Ausgabe 27% aller Jugendlichen. Das sind 2.420.000 Jugendliche.

Die Zeitschrift Bravo erreicht im weitesten Leserkreis 55,7% aller Jugendlichen. Das sind 4.988.000 Jugendliche. Damit erreicht Bravo mit Abstand die meisten jugendlichen Leser, gefolgt von Motorrad mit 9,8%, Rocky mit 7,3% und Mädchen mit 7,2% Leser pro Ausgabe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Jugendmedia-Analyse 1980 verwiesen, die im BPS-Report auszugsweise abgedruckt ist.³⁾

5. Folgende Bravo-Ausgaben waren Gegenstand von Prüfverfahren bei der Bundesprüfstelle:

drei Ausgaben aus 1959: Indizierung abgelehnt. Nr. 632 vom 12.6.1959

Ausgaben 6 und 7/72: indiziert mit Entscheidung Nr. 2384 vom 6.10.1972.

Die Ausgaben 6 und 7/72 wurden indiziert, weil verschiedene Beiträge u.a. normativ wirkten für Schulversagen und Schulflucht, für Flucht in Drogen- und Alkoholgenuß und den Sozialisationsprozeß weiblicher Jugendlicher dadurch beeinträchtigten, daß sie Mädchen als Objekte "zum Vernaschen" darstellten.

Die Klage des Verlages gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle wurde durch Urteil des Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 4.7.1974, Az.: 1 (8) 1990/72 abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil hat der Verlag zurückgenommen (Einstellungsbeschuß des OVG Münster v. 13.6.1975, Az.: XII A 1368/74. Die BPS-Entscheidung ist damit rechtskräftig.

²⁾ Der weiteste Leserkreis beträgt in dieser Altersgruppe 58,6%. (Weitester Leserkreis: Das sind diejenigen, die in 12fachem Erscheinungsintervall erreicht werden, d.h. diejenigen, die bei wöchentlich erscheinenden Heften mindestens einmal im Vierteljahr ein Heft lesen. Bei 14tägigen erscheinenden Heften mindestens einmal im halben Jahr und bei monatlich erscheinenden Heften mind. einmal im Jahr ein Heft lesen).

³⁾ BPS-Report 2/82, S. 18.

Die BPS-Entscheidung ist in vollem Wortlaut abgedruckt in Knoll/Stefen: Pro und Contra Bravo: A.a.O S. 165 - 221. Ausgabe 46/77 indiziert mit Entscheidung Nr. 2672 vom 12.1.78.

Die Ausgabe 46/77 wurde indiziert, weil die darin enthaltenen Fortsetzungen der Foto - Love-Story und des Romans "Wer für die Liebe leiden muß" verrohend wirkten.

Die Entscheidung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

Der Wortlaut der Entscheidung ist veröffentlicht in Pro und Contra Bravo a.a.S. 221-226.

Ausgabe 49/77 Indizierung abgelehnt. Entscheidung Nr. 2691 vom 13.4.78.

Veröffentlicht wie vor S. 261-314.

Die Ausgabe 7/1980 Indizierung abgelehnt. Entscheidung Nr. 2922 vom 12.6.1980.

Die Ausgabe 3/1981 Indizierung abgelehnt. Entscheidung Nr. 3074 vom 4.6.1981.

Die Ausgabe 20/1981 Indizierung abgelehnt. Entscheidung Nr. 3128 vom 8.10.1981.

6. Die verfahrensgegenständliche Bravo-Ausgabe behandelt lt. Inhaltsverzeichnis (S. 2) folgende Themen:

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
BRAVO-AUTOGRAMMKARTE	
Falco für Eure Star-Karte	12
 BRAVO-FAN-CLUB	
James Dean in Lebensgröße, neue Gewinne, neue Action	40
 BRAVO-FERIEN-FILM-FESTIVAL	
James Bond für 5 Mark	60
 STARS AKTUELL	
Joan Jett - Vom Kellerkind zum Star	6
Jawoll - "Taxi"-Fahrer stellen sich vor	18
Adam Ant als Revolverheld	42
Karat - Rock aus der DDR	54
Oliver Tobias - Ein "Schmuggler" ganz privat	71
 BRAVO-DISCO	
Song der Woche	56
Platten-Prüfstand	57
Stars auf Tournee	68
Hits der Woche	69
 AKTUELLE REPORTS	
Die Neue Deutsche Welle und ihre Texte	4
Das neue Jugendschutzgesetz	11
"Winnetou" in Elspe (2)	24

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
SHOW-EXPRESS	
Notiz aus der Szene	23
POSTERS/PORTRÄTS	
Joan Jett	34
The Beatles	35
Peter Maffay	36
Oliver Tobias	70
FERNSEHEN	
Shakin' Stevens auf dem Bildschirm	14
TV-Programm vom 5.7.-11.7.	64
SPORT	
Diego Armando Maradona	8
KOSMETIK	
"Dallas"-Frisur	58
MODE	
Saftige Farben sind "in"	66
SERIEN IN WORT UND BILD	
Foto-Love-Story "Bock auf Rock und heiße Miezen"	44
AUFKLÄRUNG/BERATUNG	
Du und Dein Partner	20
Dr. Korff: Liebes-Lexikon von A-Z (Knutschfleck, Keuschheit)	27
Dr. Sommer: Was Dich bewegt	32
ROMAN	
"Nico, der Junge aus dem Süden"	52
UNTERHALTUNG/WITZE	
Horoskop	9
Preisrätsel	29
BRAVO-Lach-Laden	62
ZUM SAMMELN	
"Die Profis" als BRAVO-Starschnitt	48
BRAVO-PSYCHO-TEST	
Gibst Du zu schnell auf?	50
IMPRESSUM	50
KONTAKTE/TREFFPUNKTE	59
VORSCHAU AUFS NÄCHSTE HEFT	65

7. Der Antragsteller beantragt die Indizierung der Ausgabe 27/82, weil er einige Beiträge bzw. Teile davon für pornographisch und banal hält. Dies gelte vor allem für einen Teil der Songs der "Neuen Deutschen Welle" auf Seite 5 und für die Bravo-Aufklärung auf S. 20/21.

8. Der Bauer Verlag beantragte durch seinen Bevollmächtigten Abweisung des Indizierungsantrages. Dieser sei unzulässig, da er nicht vom Jugendamt, sondern vom Stadtdirektor gestellt worden sei. Er sei auch unbegründet, da weder die genannten noch andere Beiträge jugendgefährdend im Sinne des GjS seien.
9. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Prüfobjekt und die Prüfsakte, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

10. Der Antrag ist zulässig und formgerecht begründet. Der Stadtdirektor kann als Dienstherr und Vertreter der Stadt auch Anträge des Jugendamtes rechtswirksam unterschreiben. Der Antragsteller hat auch z.T. durch umfangreiche Zitierung z.T. durch Verweis auf die betreffenden Seiten 20 und 21 deutlich gemacht, welche Teile des Heftes er für pornographisch und damit schwer jugendgefährdend hält. Damit hat er seiner Begründungspflicht nach § 3 DVO GjS voll und ganz genügt.

Auch war der Antrag auf Indizierung des gesamten Heftes ordnungsgemäß. Denn wenn beide oder nur einer der beiden Beiträge jugendgefährdend im Sinne des GjS wäre, müßte das ganze Heft indiziert werden, da Teilindizierungen von Illustrierten unzulässig sind. "Es genügt der jugendgefährdende Inhalt eines Beitrages, um das gesamte Heft in die Liste aufzunehmen... Eine Entfernung oder Schwärzung einzelner Seiten oder Teile würde auch den Erwachsenen jegliche Kenntnismöglichkeit unmöglich machen" (Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.1971, Az.: 1 C 31.68 in BVerwGE Band 39, 197 und Schriftenreihe der Bundesprüfstelle Bonn 1972 (Heft 2) S. 11 ff).
11. Dem Antrag konnte nicht entsprochen werden. Die beanstandeten Beiträge sind, wie der übrige Heftinhalt, nicht jugendgefährdend im Sinne des GjS. Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag Schriften in die Liste einzutragen, die nach Meinung der qualifizierten Mehrheit des 12er Gremiums geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Dazu zählen vor allem, wie § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft und nicht erschöpfend aufzählt, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhaß anreizende, unsittliche und kriegsverherrlichende Schriften. Ferner gemäß § 6 GjS u.a. auch pornographische Schriften.
12. Die beanstandeten Texte erfüllen keine der genannten Voraussetzungen.
13. Die vom Antragsteller beanstandeten Liedtexte sind Bestandteil eines zweiseitigen (S. 4 und 5) bebilderten Beitrages von Hans-Jörg Riemann über die "Neue Deutsche Welle". Dieser Beitrag steht unter der provozierenden Überschrift: "Die geilsten Songs zum Tanzen. Für Eltern und Pauker verboten". Direkt unter

der Überschrift befindet sich folgender, drucktechnisch hervorgehobene Vorspann: "Die Gruppen der Neuen Deutschen Welle singen was sie denken. Und sprechen damit vielen Jugendlichen aus dem Herzen. Sie finden diese Songs "affengeil", was soviel wie super oder spitze bedeutet."

Es folgen zahlreiche Textauszüge von Songs verschiedener Gruppen bis in der vorletzten und letzten Spalte auf S. 5 die im Antrag zitierten Textauszüge folgen. Danach folgt ein weiterer Textauszug und anschließend folgende Bemerkung des Autors Riemann:

"Ein offenes Wort - ob es unbedingt in der schlimmsten Gossensprache gesprochen werden muß, darüber kann man sehr geteilter Meinung sein. Man kann das Thema Sex und Frust auch weniger hart und trotzdem witzig abhandeln..."

In diesem Kontext bekommen die vom Antragsteller beanstandeten Texte einen anderen Stellenwert als im Antrag, wo sie isoliert wiedergegeben sind. Eine Darstellung der Neuen Welle ohne die beanstandeten Texte würde diese Musikmode verzeichnen - deren Markenzeichen gerade die Tabuverletzung und Provokation der älteren Generation ist - weil ohnedies in der Wohlstandsgesellschaft (leider) kaum noch Aufmerksamkeit erreicht werden kann. Dabei muß berücksichtigt werden, daß Riemann auf die Wiedergabe von Beispielen verzichtet hat, die unter diesem Level liegen und sich großer Beliebtheit erfreuen. Zu den beanstandeten Texten ist im einzelnen aus der Sicht des GJS auf folgendes hinzuweisen.

Der erste vom Antragsteller von Seite 5 beanstandete Text lautet:

"Was willst du da tun, in der Zeit vor dem Krieg? Die Helden von heute sind die Arschlöcher von morgen. Was könnte wichtiger sein, als Sex und Musik?"

rätseln Extrabreit in "Tanz mit mir" über die verfahrenere Situation, fügt Riemann hinzu.

Hier wird das biblische Motiv: Heute rufen sie ihm hosianna zu, morgen: ans Kreuz mit dir, variiert. Im zweiten Teil wird als Frage gesungen, was die Römer in Krisenzeiten in den Imperativ "carpe diem" (genieße den Tag) kleideten. Beides ist nicht jugendgefährdend.

Dem nächsten beanstandeten Text hat Riemann folgende Einleitung vorangestellt: Bei den Themen Klamauk, Liebe und Sex gehen die deutschen Schlager erst richtig ran und brechen auch mit ehemals eisernen Tabus. Die Spider Murphy Gang befaßt sich auf bayerisch mit dem Reizthema Prostitution:

Der beanstandete Text lautet:

"...jeder, den die Sehnsucht quält, ganz einfach Rosies Nummer wählt. Und draußen vor der großen Stadt, stehen die Nutten sich die Füße platt..."
(Skandal im Sperrbezirk).

Dieser Text kann schon deshalb nicht jugendgefährdend sein, weil er völlig zu Recht auf die mangelhafte Bekämpfung der "Callgirl"-Prostitution hinweist, die sich immer mehr zu Lasten der Straßenprostitution ausbreitet. Während Straßen-dirnen ihrem Gewerbe nur in Sperrbezirken nachgehen dürfen, bieten "Callgirl"-Dirnen ihre "Liebesdienste" in sog.

"Modell"-Annoncen mit Telefonnummer in Zeitungen an, von denen Jugendliche "ruhigen Gewissens" Gebrauch machen können, da sie die Telefonnummer ja aus einer Zeitung entnommen haben, die ihre Eltern abonniert haben oder wöchentlich kostenlos bekommen und offen zu Hause liegen lassen. Daß solche Annoncen total untersagt sind durch § 120, Nr. 2 OWiG braucht der Jugendliche als Allerletzte zu wissen. Die Eltern könnten auf Beseitigung dieses Gesetzes-Vollzugsdefizits drängen und auf die Anzeigenverwaltungen der Zeitungen einwirken.

Zum nächsten Text, der beanstandet worden ist, leitet der Autor Riemann wie folgt über: "Aber es kommt noch härter: Die Texte des Chefs sind zum Teil echte Sauerei". Der Text lautet:

"... mit zehn wird heftig diskutiert, mit zwölf wird fleißig onaniert, und wer mit vierzehn sich ergießt, der weiß, wie schön das Leben ist."
(Aus dem Song Banane-Zitrone).

Das Gremium war der Meinung, daß der Autor Riemann hier Promotion für die Gruppe bzw. ihren Chef macht und etwas aufbauscht, was zum Durchgangsstadium der meisten Jugendlichen gehört, und dessen Verbalisierung heute nur noch (für einen immer kleiner werdenden) Teil der älteren Generation ein Reizthema darstellt. Eine Jugendgefährdung war zu verneinen.

"Die Damen" meint Riemann zum nächsten Song "von Östro 430 lassen sich dann auch nicht lumpen, wenn sie live über ihre Sex-Probleme berichten". Der Text:

"...sexueller Notstand! Was Dir bleibt, ist deine Hand... Mit den Typen ist heut nichts mehr los. Jedesmal die gleiche Pein. Sie f... wie die Kanninchen bloß und pennen noch'm Orgasmus ein..." (Aus Sexueller Notstand).

Dieser als Provokation gedachte Text weist auf einen (uralten) Mißstand hin: Den Egoismus der Männer beim Geschlechtsverkehr - sobald sie befriedigt sind, drehen sie sich um und schlafen ein, anstatt sich um ihre Partnerin weiterhin zu kümmern. In diesem Punkt scheint die Sexualerziehung bisher keine großen Erfolge gehabt zu haben. Auch hier war die Jugendgefährdung zu verneinen.

Zum letzten der beanstandeten Songs leitet Riemann wie folgt über: "Aber Männer haben ähnliche Probleme. Nuala singen davon in "Heut geh ich in die Disco".

"...Lange schwarze Haare, die Beine bis zum Arsch. Die Alte will ich haben, ich bin so spitz wie'n Barsch. Vier Stunden an der Theke. Jetzt kommt das achte Bier. Ich scheiß was auf die Frauen und wix mir ein dafür..."

Hier wird in provokativer aber nicht jugendgefährdender Weise auf junge Männer hingewiesen, die wegen Kontaktarmut keine Verbindung zu Mädchen bekommen, auch wenn sie sich zu diesem Zwecke stundenlang in einer Disco aufhalten.

14. Die vom Antragsteller ohne nähere Begründung beanstandete Bravo-Aufklärung "Du und Dein Partner" behandelt auf S. 20/21 das Thema der Ferienliebe unter Jugendlichen. Neben einem Bild steht die Frage "Haben Urlaubsbekanntschaften im Alltag eine Chance?" Der Beitrag verneint dies. Er hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Anne, 16 Jahre jung, muß ihre Ferien mit ihren Eltern am Gardasee verbringen. Die Fahrt mit einer Jugendgruppe oder ein Abenteuerurlaub mit ihrem Freund Ricky hat ihr Vater als zu gefährlich abgelehnt, "weil zu viel passiert" und er Ricky nicht über den Weg traue. Anne langweilt sich am Gardasee. Da gelingt es dem 21jährigen Jurastudenten Christoph aus München, das Vertrauen ihres Vaters zu gewinnen und seine Erlaubnis zu erhalten, Anne bis um 10 Uhr mit in die Disco nehmen zu können. Er war ein ganz anderer Typ als Ricky und behandelt Anne zart und zurückhaltend. Nach einigen Tagen führt er Anne im Apartment seiner Eltern in die Geheimnisse der Liebe ein. 5 Tage später ist er unter Hinterlassung eines Abschiedsbriefes abgereist - auf Nimmerwiedersehen "es war nicht so ernst zwischen uns" liest Anne unter Tränen. Daran knüpft Bravo die Feststellung, daß viele Ferienlieben so enden, legt die Ursachen dafür dar und warnt vor allzu großer Urlaubsvorfreude (Urlaubseuphorie) und fordert dazu auf, den Unterschied zwischen Urlaub und Alltag immer im Auge zu behalten.

Der Antragsteller hat nicht dargelegt, warum er diesen Beitrag für jugendgefährdend hält. Wahrscheinlich wegen folgender Formulierungen:

"Dann kam der Abend, an dem sie zusammen beim roten Wein auf der Terrasse saßen und er sie plötzlich fragte, ob sie morgen zu ihm kommen wolle, in das kleine Appartement seiner Eltern am See. "Bis zehn haben wir ja Zeit, oder?" fragte er lächelnd. Ihr wurde ganz schwindlig. Aber es war wunderbar, sich so in diese Stimmung hineintreiben zu lassen mit einem erfahrenen jungen Mann, der keine Eile zu haben schien, der nicht drängte, bei dem alles so selbstverständlich ging.

Auch als sie am nächsten Nachmittag, noch erhitzt von der Sonne, mit ihm in dem Appartement war, ein wenig zitternd vor Aufregung, lief alles so selbstverständlich ab. Sanft nahm er sie in die Arme, seine Hände waren gut und zart auf ihrer Haut.

Er knöpfte das Strandkleid auf und streifte das Oberteil des Bikinis ab und sagte ihr, wie herrlich ihre Brüste seien, noch ganz weiß gegen den gebräunten Körper. Dann trug er sie auf die Couch.

Als Christoph ihr das Bikinihöschen herunterzog und seine Hose öffnete, flüsterte sie: "Ich hab's noch nie gemacht, paß auf..."

Zum erstenmal in ihrem Leben lag sie nackt mit einem Mann zusammen und spürte sein steifes Glied. Unendlich dankbar war sie, als er sagte: "Wir wollen uns nur ein bißchen streicheln..."

Die Nachmittage mit Christoph waren ihr großes Geheimnis. Weder ihre Eltern noch Ricky sollten je davon erfahren, wie Christoph sie die Liebe gelehrt hatte. Bei ihm verlor Anne alle Scheu vor dem männlichen Körper. Er zeigte ihr, wie sie ihn berühren konnte und wie sie sich selbst ihren Gefühlen hingeben konnte. "Laß dich gehen, Kleines", sagte er einmal, als sie seine Zunge an ihrem Körper spürte, und sie nahm seinen Kopf in beide Hände und drückte ihn fest an sich. "Ich liebe dich", sagte sie ganz spontan.

Das hatte sie noch nie zu einem Jungen gesagt, das hatte sie auch noch nie so sagen wollen. Aber jetzt war es Liebe, mußte Liebe sein. Auch bei Christoph. Da konnte sie sich nicht täuschen.

Von diesem Augenblick an träumte sie davon, wie er jedes Wochenende von München nach Rosenheim kommen würde, zu ihr. Ricky, ade! Christoph war merkwürdig schweigsam. Wenn sie davon sprach. Aber Männer waren wohl so.

Fünf Tage später war er abgereist. Ein kleines Briefchen an Anne blieb zurück. Sie las es unter Tränen: "Wunderbar mit dir... nie vergessen... herrliche Ferien... vielleicht sehen wir uns irgendwann mal wieder... weißt du, nach Rosenheim kann ich nicht kommen. Ich habe eine Freundin in München, mit der ich zusammenlebe. Und so ernst war es doch nicht zwischen uns, oder... Lach ein bißchen, Kleines, und nimm's nicht so schwer... Christoph."

Viele Ferienlieben enden so -."

Das Gremium der Bundesprüfstelle hielt diese Schilderungen im Hinblick auf den Kontext und die Absicht des Artikels nicht für jugendgefährdend im Sinne des GjS. Die Schilderungen haben keinen negativen Modellcharakter für Jugendliche, sondern dienen als "Aufmacher" für sehr eindringliche Warnungen vor Ferienliebschaften. Den jungen Bravo-Lesern wird verständlich gemacht: die Enttäuschung folgt auf dem Fuß, auch wenn der Verführer sich noch so zärtlich und geschickt benimmt. Gleichzeitig werden "Reingefallene" ermuntert, daran nicht zu zerbrechen, sondern der Enttäuschung evtl. positive Seiten abzugewinnen.

15. Ob das Bravo-Heft banale Texte enthält, konnte dahingestellt bleiben. Denn banale und verdummende Medieninhalte fallen nicht unter das GjS.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).